



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 4. August 2015

Nr. 17

<i>Inhalt</i>	Seite
Wahlergebnis der Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten im Sommersemester 2015 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	1331
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Deutsch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011 vom 28.07.2015	1353
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011 vom 28.07.2015	1355
1. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Januar 2014 vom 24.07.2015	1367
Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.2015	1369
6. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 vom 16. Juli 2015	1390
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium „ Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte “ im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ vom 24.07.2015	1392
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium „ Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte “ in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und an Berufskolleg vom 24.07.2015	1396

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/17
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Deutsch
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 07.11.2011
vom 28.07.2015**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23, S. 1677 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Deutsch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011 (AB Uni 2011/32, S. 2391 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 12.09.2013 (AB Uni 2013/24, S. 1696 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Deutsch gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Lernbereich Sprachliche Grundbildung zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 07.11.2011
vom 28.07.2015**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 777 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23, S. 1679 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011 (AB Uni 2011/32, S. 2435 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 12.09.2013 (AB Uni 2013/24, S. 1718 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Pflichtmodule**

- (1) Der Lernbereich Sprachliche Grundbildung im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beige-fügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
1. Grundlagenmodul „Sprachliches und literarisches Lernen“
 2. Erweiterungsmodul „Sprache und Literatur I“
 3. Erweiterungsmodul „Sprache und Literatur II“
 4. Ergänzungsmodul „Theorie und Praxis“
- (2) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Benotung von Studienleistungen**

¹Die Studienleistungen im Erweiterungsmodul „Sprache und Literatur II“ sowie im Ergänzungsmodul „Theorie und Praxis“ werden benotet. ²Die Studienleistung im Grundlagenmodul „Sprachliches und literarisches Lernen“ kann auf Antrag der bzw. des Studierenden benotet werden. ³Sofern Studienleistungen benotet werden, findet § 17 der Rahmenordnung entsprechende Anwendung.“

3. Der „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird wie folgt gefasst:

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Grundlagenmodul „Sprachliches und literarisches Lernen“
Modultitel englisch:	
Studiengang:	Bachelor für das Lehramt an Grundschulen
Teilstudiengang:	Lernbereich „Sprachliche Grundbildung“

1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester: 1. + 2.	LP: 14	Workload (h): 420
----------	---	---	---------------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1.	Ü	Werkstatt „Sprachliches Lernen“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2 / 3	30 (2)	30 / 60
	2.	Ü	Werkstatt „Literarisches Lernen“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2 / 3	30 (2)	30 / 60
	3.	Ü	Grammatik der deutschen Sprache	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
	4.	V	Grundfragen der Sprach- und Literaturdidaktik; (in Verbindung mit einem Tutorium)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4)	90
	5.	Ü	BOK: Berufsorientierte Kompetenzen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das zweisemestrige Modul entwickelt ein differenziertes Verständnis für die fachlichen Anforderungen, die mit den Aufgaben einer Deutschlehrerin / eines Deutschlehrers an der Grundschule verbunden sind. Es baut Kompetenzen, die für forschendes Lernen benötigt werden, schrittweise auf. Dazu initiiert es in den „Werkstatt“-Übungen (Nr. 1 und Nr. 2) eine eigenständige und kritische Auseinandersetzung mit Aspekten des sprachlichen und literarischen Lernens. Darauf aufbauend regt die Vorlesung (Nr. 4) zu didaktischem Denken an und vermittelt in systematischer Form Grundwissen zur Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik. Das mit der Vorlesung verbundene Tutorium führt auch in Methoden selbständigen Lernens (z.B. in die Arbeit mit Journalen und Portfolios) ein. In diesem Zusammenhang können sich die Studierenden auch zu Studien- und Diskussionsgruppen zusammenschließen und ihre Ergebnisse im Learnweb der Universität austauschen. Darüber hinaus wiederholt und festigt das Modul zentrale Begrifflichkeiten und Operationen der deutschen Grammatik (Übung Nr. 3). Im Rahmen der Förderung berufsorientierter Kompetenzen (Übung Nr. 5) macht das Modul mit den Grundlagen des professionellen Sprechens vertraut.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erkennen die Bedeutung und Funktion von Sprache in Lern- und Unterrichtsprozessen (nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen). Sie verfügen über grundlegende Einsichten in Prozesse des Sprechens, Lesens, Schreibens und Verstehens sowie der Bildung von Begriffen in der Grundschule – auch in einem zwei- bzw. mehrsprachigen Kontext. Die Studierenden können ihre Einsichten mit kognitions- und motivationspsychologischen Erkenntnissen verbinden. Die Studierenden sind mit den Grundzügen des <i>Literacy</i>-Konzepts vertraut, das neben Text- und Sinnverständnis Erfahrungen mit der Lese- und Erzählkultur sowie mit Literatur und anderen schriftbezogenen Medien einschließt. In diesem Zusammenhang wissen die Studierenden um die Bedeutung des Elementarbereichs für den nachhaltigen Aufbau von Lese- und Schreibkompetenzen.</p>
----------	---

	<p>Darüber hinaus kennen die Studierenden wichtige Positionen der Sprachdidaktik sowie der Literatur- und Mediendidaktik, zu denen sie sich kritisch verhalten können. Sie verfügen über Kenntnisse zur Geschichte des Faches Deutsch.</p> <p>Die Studierenden haben ein vertieftes und gefestigtes grammatikalisches Wissen.</p> <p>Die Studierenden können Atem und Stimme für den Aufbau einer berufsbezogenen Kommunikationsfähigkeit nutzen.</p> <p>Als überfachliche Kompetenzen sind den Studierenden ausgewählte Methoden des forschenden Lernens vertraut. Inhaltlich können sie Fragestellungen für ein solches forschendes Lernen entwickeln.</p> <p>Die Studierenden haben erste Schritte zu einer beruflichen Identitätsentwicklung vollzogen.</p>								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Bei der Übung zu den Berufsorientierten Kompetenzen (BOK) können die Studierenden zwischen verschiedenen inhaltlichen Angeboten wählen. Die Vorlesung (Nr. 4) wird jeweils nur im SoSe angeboten. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen 1-3 im ersten und die Veranstaltungen 4 und 5 im zweiten Semester zu belegen.</p>								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>								
8	<p>Prüfungsleistung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Klausur in der Vorlesung (Nr. 4); (auch in Form von Multiple Choice möglich)</td> <td>90 Minuten</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	1 Klausur in der Vorlesung (Nr. 4); (auch in Form von Multiple Choice möglich)	90 Minuten	100%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
1 Klausur in der Vorlesung (Nr. 4); (auch in Form von Multiple Choice möglich)	90 Minuten	100%							
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 mündliche oder schriftliche Studienleistung in der Übung Nr. 1 oder in der Übung Nr. 2 Mündlich: Präsentation bzw. Dokumentation von Lern- und Unterrichtsprozessen oder Input-Referat mit Thesenpapier Schriftlich: Lösen von Arbeitsaufgaben oder reflektierte Zusammenfassung von Sitzungsergebnissen</td> <td>Mündlich: ca.15 Min; Schriftlich: ca. 5 Seiten</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	1 mündliche oder schriftliche Studienleistung in der Übung Nr. 1 oder in der Übung Nr. 2 Mündlich: Präsentation bzw. Dokumentation von Lern- und Unterrichtsprozessen oder Input-Referat mit Thesenpapier Schriftlich: Lösen von Arbeitsaufgaben oder reflektierte Zusammenfassung von Sitzungsergebnissen	Mündlich: ca.15 Min; Schriftlich: ca. 5 Seiten		
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang								
1 mündliche oder schriftliche Studienleistung in der Übung Nr. 1 oder in der Übung Nr. 2 Mündlich: Präsentation bzw. Dokumentation von Lern- und Unterrichtsprozessen oder Input-Referat mit Thesenpapier Schriftlich: Lösen von Arbeitsaufgaben oder reflektierte Zusammenfassung von Sitzungsergebnissen	Mündlich: ca.15 Min; Schriftlich: ca. 5 Seiten								
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.</p>								
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Note des Lernbereichs:</p> <p>20%</p>								
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Keine</p>								
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.</p>								
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p> <p>Bachelor HRGe</p>								
15	<p>Modulbeauftragter:</p> <p>Prof. Dr. Hans-Joachim Jürgens</p>	<p>Zuständiger Fachbereich:</p> <p>FB 09 - Philologie</p>							
16	<p>Sonstiges:</p> <p>-----</p>								

Modultitel deutsch:		Erweiterungsmodul „Sprache und Literatur I“				
Modultitel englisch:						
Studiengang:		Bachelor für das Lehramt an Grundschulen				
Teilstudiengang:		Lernbereich „Sprachliche Grundbildung“				
1	Modulnummer: 2	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester:	3.
					LP:	7
						Workload (h): 210
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
						Selbststudium (h)
	1.	V	Sprache: Strukturen, Formen, Funktionen (mit angeleitetem Selbststudium)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1/2	30 (2)
	2.	Ü	Aspekte der Sprachanalyse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)
3.	V	Texte: Analysen, Methoden, Beispiele (mit angeleitetem Selbststudium)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1/2	30 (2)	
4.	Ü	Aspekte der literaturwissenschaftlichen Textanalyse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	20
4	Lehrinhalte:					
	<p>In diesem Modul rückt die Fachwissenschaft verstärkt in den Vordergrund. Mit Blick auf die Sprachwissenschaft bedeutet dies, dass im vorliegenden Modul die Theorie-Bezüge deutlich erweitert werden. Dabei steht die Strukturbeschreibung der deutschen Sprache im Mittelpunkt. Den Schwerpunkt der Beschreibung stellt der schriftorientierte Gegenwartsstandard dar. Die Vorlesung (Nr. 1) informiert zusammenhängend über die zentralen Analysebereiche der Sprache. Es wird anschluss- und verknüpfungsfähiges Wissen im Bereich Phonologie (einschließlich der nötigen phonetischen Aspekte), Morphologie (Flexion und Wortbildung) und Syntax unterrichtet. Die Vorlesung wird ergänzt durch eine Übung (Nr. 2), die die in der Vorlesung vermittelten Themenbereiche vertieft und ergänzt. Darüber hinaus leitet diese Übung zum Schreiben einer sprachwissenschaftlichen Arbeit an. Von ihr können auch inhaltliche Impulse und Hilfen für die im 4. Semester im Erweiterungsmodul „Sprache und Literatur II“ wählbare Hausarbeit ausgehen. Auch in literaturwissenschaftlicher Hinsicht werden in diesem Modul die Theorie-Bezüge aus dem Grundlagenmodul erweitert. Die Vorlesung (Nr. 3) beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit ausgewählten Methoden der Textanalyse. In der thematisch mit der Vorlesung verbundenen Übung (Nr. 4) werden an konkreten Texten exemplarische Analysen durchgeführt. Darüber hinaus leitet diese Übung zum Schreiben einer literaturwissenschaftlichen Hausarbeit an, die im 4. Semester im Erweiterungsmodul „Sprache und Literatur II“ gewählt werden kann. Beide Vorlesungen sind mit einem angeleiteten Selbststudium verbunden, das auf die Prüfungsleistung – eine gemeinsame Klausur aus beiden Vorlesungen – vorbereitet. Das Selbststudium ermöglicht den Studierenden, im Rahmen der Klausur einen eigenen Schwerpunkt (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft) zu setzen (siehe Feld 6: Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls).</p>					
5	Erworbene Kompetenzen:					
	<p>Die Studierenden verfügen über fundierte Einblicke in Fragestellungen und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft und ihre wichtigsten Forschungsgebiete. Sie sind zu einer systematischen, wissenschaftlich geleiteten Reflexion von Sprache und Literatur fähig. Die Studierenden beherrschen textanalytische Verfahrensweisen und können diese auf konkrete Texte in exemplarischer Weise anwenden. Sie können den Forschungsstand in einem eng begrenzten Bereich erheben und Probleme definieren. Die Studierenden verfügen über die für wissenschaftliches Lesen notwendigen Fertigkeiten. Sie können auch schriftliche Texte nach sprach- und literaturwissenschaftlichen Standards verfassen und eigene Argumente darstellen. Die Studierenden setzen ihre gewonnene Planungs- und Selbstorganisationskompetenz sowie EDV-Kenntnisse bei Literaturrecherche und -verwaltung, Datenanalyse und Textverarbeitung als überfachliche Kompetenzen ein.</p>					

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im Rahmen der Vorlesungen (Nr. 1 und Nr. 3) können die Studierenden ihr Selbststudium schwerpunktmäßig einem Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) widmen. Diese Akzentuierung hat zur Folge, dass sie in der Klausur über die Inhalte beider Vorlesungen einen größeren Anteil an Fragen aus dem jeweils gewählten Bereich beantworten können.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
1 Klausur über die Inhalte beider Vorlesungen (Nr. 1 und Nr. 3)	60 Minuten	100%	
9	Studienleistungen:		
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls „Sprachliches und literarisches Lernen“		
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bachelor HRGe		
15	Modulbeauftragte: N.N.	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie	
16	Sonstiges: ----		

Modultitel deutsch:		Erweiterungsmodul „Sprache und Literatur II“				
Modultitel englisch:						
Studiengang:		Bachelor für das Lehramt an Grundschulen				
Teilstudiengang:		Lernbereich „Sprachliche Grundbildung“				
1	Modulnummer: 3	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester:	4.
					LP:	7
						Workload (h): 210
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
						Selbststudium (h)
	1.	S	Sprache: Prozesse, Variationen, Analysen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3/4	30 (2)
	2.	S	Literatur und Medien	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3/4	30 (2)
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und auf besondere Weise fokussiert. Das Seminar (Nr. 1) bietet eine intensive Auseinandersetzung mit einem Forschungsfeld der Sprachwissenschaft. Es kann sich dabei um Sprachwandel, Sprachgebrauch (Pragmatik), Sprachvariation (Varietätenlinguistik), Erst- und/oder Zweitspracherwerb, Mehrsprachigkeit oder anderes handeln. Das literaturwissenschaftliche Seminar (Nr. 2) beschäftigt sich mit der Medialität von Literatur und den komplexen wechselseitigen Beziehungen zwischen Literatur und anderen Medien – vom mündlichen Erzählen (z. B. Erzählstrukturen im Medienwandel) bis zum Film und den Neuen Medien.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, Erwerbs-, Ausbreitungs- und Wandlungsprozesse der deutschen Sprache sowie deren Voraussetzungen, Mittel und Ziele aus der Fachliteratur kritisch und gewinnbringend zu rezipieren. Sie können eigenständig Einzelanalysen vornehmen und Zusammenhänge herstellen. Die Studierenden wissen um die Medialität von Literatur und können die spezifischen Bedingungen und Codes von Literatur sowie von anderen Medien im Sinne einer medienwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft beschreiben und kritisch reflektieren. Die Studierenden besitzen Methodenkompetenzen wie Informationsbeschaffung, Wissensgenerierung und Wissenstransfer. Sie schärfen zunehmend ihre Kritik- und Urteilskompetenz.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen, ob sie die als Prüfungsleistung vorgesehene Hausarbeit in der Sprach- oder Literaturwissenschaft schreiben wollen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Hausarbeit in Seminar Nr. 1 oder Seminar Nr. 2			10-12 Seiten		100%
9	Studienleistungen: 1 Klausur oder 1 Referat mit ausführlichem Thesenpapier in Seminar Nr. 1 oder Seminar Nr. 2. Die Studienleistung kann nicht in dem Seminar erbracht werden, in dem die Prüfungsleistung angemeldet wird.					
	Klausur: 60 Min. Referat: ca. 30 Min.					

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 40%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Erweiterungsmoduls „Sprache und Literatur I“	
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bachelor HRGe	
15	Modulbeauftragte: Dr. Ilonka Zimmer	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges: ----	

Modultitel deutsch:		Ergänzungsmodul „Theorie und Praxis“					
Modultitel englisch:							
Studiengang:		Bachelor für das Lehramt an Grundschulen					
Teilstudiengang:		Lernbereich „Sprachliche Grundbildung“					
1	Modulnummer: 4	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester: 5.+ 6.	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Methoden der Sprachvermittlung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3/5	30 (2)	60/120
	2.	S	Methoden der Literaturvermittlung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3/5	30 (2)	60/120
	3.	Ü	BOK: Berufsorientierte Kompetenzen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2)	30
4.	S/Ü	Ergänzung Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2)	90	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die Theorie-Praxis-Bezüge aus den vorausgegangenen Modulen in fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Hinsicht gebündelt und ergänzt. Das Seminar (Nr. 1) entwickelt didaktisch-methodisches Denken und Handeln anhand der Auseinandersetzung mit Inhalten aus den Bereichen des Faches Deutsch in der Grundschule („Sprechen und Zuhören“, „Erstschreiben/Schreiben“, „Erstlesen/Lesen“, „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“). Außerdem geht es darum, wie sich sprachliches Lernen – vor der Folie von Modellen aus der Sprachwissenschaft – initiieren lässt. Das Gleiche gilt für literaturwissenschaftliche Gegenstände (also z. B. Formen wie Gedicht, Erzählung, Kinder- oder Bilderbuch, Kindertheater, Hörspiel, Film) in Seminar (Nr. 2) mit Blick auf den Bereich „Umgang mit Texten und Medien“. Die Übung (Nr. 3) vermittelt Kompetenzen zum professionellen Sprechen, Präsentieren und Moderieren. Eine frei wählbare fachwissenschaftliche Veranstaltung (Nr. 4) erlaubt den Studierenden, ihren eigenen Studien- und Forschungsinteressen nachzugehen und ihr fachliches Wissen in einem ausgewählten Gebiet zu ergänzen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verstehen, dass die Sprachdidaktik handlungsleitendes Wissen für das Erreichen der Ziele des sprachlichen Lernens (Wissen und Können) bereitstellt. Ressourcenorientierung, diagnosegestützte individuelle Förderung und ein Sprachbewusstsein erkennen sie als wichtige Prinzipien eines integrativen und funktionalen Sprachunterrichts. Mit Blick auf die Literaturdidaktik sind die Studierenden in der Lage, aktuelle Konzepte für den Literaturunterricht als angeleitete Interaktion zwischen Text und Schüler im Rahmen eines Gesellschafts- und Bildungssystems zu verstehen. Sie können Bedingungen eines gelungenen Lese- und Literaturunterrichts beschreiben, der zum Auf- und Ausbau literarischer Kompetenzen beiträgt. Sozialkompetenz weisen die Studierenden beim Präsentieren, Moderieren und in der Teamarbeit nach. Die Studierenden haben Zutrauen in die eigene Problemlösefähigkeit und verfügen damit über eine wichtige Selbstkompetenz.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen, ob sie die als Prüfungsleistung vorgesehene Hausarbeit in der Sprach- oder Literaturdidaktik schreiben wollen. Ihrem Interesse entsprechend wählen sie außerdem ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Ergänzungsseminar.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
1 Hausarbeit in Seminar Nr. 1 oder Seminar Nr. 2			15 Seiten		100%		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung Die Studienleistung kann nicht in dem Seminar erbracht werden, in dem die Prüfungsleistung angemeldet wird.	Dauer bzw. Umfang Referat: ca. 30 Min.; Ausarbeitung: ca. 6-8 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Erweiterungsmoduls „Sprache und Literatur II“	
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bachelor HRGe	
15	Modulbeauftragter: N.N.	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges: ----	

Modultitel deutsch:		Bachelorarbeit					
Modultitel englisch:							
Studiengang:		Bachelor für das Lehramt an Grundschulen					
Teilstudiengang:		Lernbereich „Sprachliche Grundbildung“					
1	Modulnummer: 5	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester: 5. oder 6.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	BA	Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10		300
4	Lehrinhalte: Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit erstreckt sich über 8 Wochen. Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend im letzten Studienjahr geschrieben. Sie geht aus den fachwissenschaftlichen Erweiterungsmodulen „Sprache und Literatur I“ und/oder „Sprache und Literatur II“ hervor. Die Bachelorarbeit kann auch didaktische Bezüge mit einer Anbindung an das Ergänzungsmodul „Theorie und Praxis“ aufweisen. Der Mindestumfang beträgt 30 Seiten (Schriftgröße 12 Punkt; Zeilenabstand 1,5; Ränder links und rechts jeweils 4 cm).						
5	Erworbene Kompetenzen: Durch die Bachelorarbeit erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Auswertung eines forschungsrelevanten germanistischen Themas. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Literatur zu recherchieren und auszuwerten. Wissenswiedergabe, kritische Bewertung von Wissen und Formulieren eines eigenen Erkenntnisstandpunktes gehen dabei Hand in Hand und erweitern die Fähigkeit wissenschaftlichen Lesens, Schreibens und Arbeitens. Dadurch werden Arbeitsweisen und Methoden der Germanistik weiter gefördert. Folgende allgemeine Schlüsselkompetenzen werden durch die Bachelorarbeit erreicht: Planungskompetenz, Lesekompetenz, Urteilskompetenz, Vertiefung von EDV-Kompetenzen bei Literaturrecherche und -verwaltung, Datenanalyse und Textverarbeitung.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für das Thema der Bachelorarbeit hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art		Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	Bachelorarbeit		8 Wochen		100%		
9	Studienleistungen: Keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/18 (10/180 im gesamten Bachelorstudium)						

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Bachelorarbeit kann frühestens im 5. Fachsemester geschrieben werden.	
13	Anwesenheit: -----	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -----	
15	Modulbeauftragte/r: Alle Lehrenden mit Prüfungsberechtigung	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges: -----	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2015/16 im Lernbereich Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

1. Ordnung
zur Änderung der Fachbereichsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 21 Januar 2014
vom 24.07.2015

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Januar 2014 (AB Uni 2014/3) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung

„ Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 Hochschulgesetz (HG) besteht aus insgesamt zwölf Personen. Drei Personen davon stammen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie mit Lehraufgaben betraut sind. Die Gruppe der Studierenden besteht aus sechs Personen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist als Vorsitzende bzw. Vorsitzender Mitglied des Studienbeirats.
- (2) Die Mitglieder des Studienbeirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Studiendekanin bzw. den Studiendekan für die jeweilige Amtszeit jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Für die Gruppe der Studierenden wählt der Fachbereichsrat drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Aufgaben und Beschlussfassung des Studienbeirats ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen des Hochschulgesetzes (HG NRW), insbesondere § 28 Abs. 8. Eine Stimmengewichtung innerhalb der jeweiligen Gruppe findet nicht statt.“

2. Der bisherige § 4 wird zu § 5

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juli 2015.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.07.2015**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 4 Siegel
- § 5 Organe des Fachbereichs

II. Das Dekanat

- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 7 Zusammensetzung des Dekanats
- § 8 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

- § 9 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 11 Stellvertretung
- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Einberufung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Stimmrecht
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Protokolle
- § 20 Hinzuziehung anderer Personen
- § 21 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrates
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 23 Berufungsverfahren

IV. Verfahren zur Habilitation, Promotion und andere akademische Prüfungsverfahren

- § 24 Habilitationsverfahren
- § 25 Promotionsverfahren

V. Gemeinsame beschließende Ausschüsse von Fachbereichen

- § 26 Gemeinsame beschließende Ausschüsse
- § 27 Fakultätsrat

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

- § 28 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
- § 29 Aufgaben
- § 30 Vorstand
- § 31 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
- § 32 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

VIII. Schlußvorschriften

§ 33 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

§ 34 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

I. Allgemeines**§ 1 Grundsätze**

(1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie umfaßt die folgenden Fächer/Fachrichtungen:

Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie,
 Archäologie (Klassische Archäologie, Christliche Archäologie),
 Klassische Philologie (Griechische Philologie, Lateinische Philologie),
 Geschichte (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Sozial-
 und Wirtschaftsgeschichte, Außereuropäische Geschichte, Nordamerikanische Geschichte,
 Osteuropäische Geschichte, Westfälische Landesgeschichte, Historische
 Hilfswissenschaften, Didaktik der Geschichte), Byzantinistik und Neogräzistik,
 Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit,
 Philosophie,
 Kunstgeschichte,
 Musikwissenschaft,
 Musikpädagogik,
 Musiktherapie,
 Volkskunde/Europäische Ethnologie,
 Ethnologie.

(2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung „Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie“.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich erfüllt gemäß § 26 Abs. 2 HG unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.

Der Fachbereich fördert die Forschungsvorhaben, die interdisziplinäre Zusammenarbeit, den Wissenstransfer (insbes. durch wissenschaftliche Weiterbildung), den internationalen Wissenstausch in Forschung und Lehre (insbes. durch Austauschprogramme für Studierende und Lehrende) sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Der Fachbereich sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dafür, dass Frauen und Männer die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die Professorinnen/Professoren,
2. die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,

3. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besonderen Aufgaben,
5. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
6. die Doktorandinnen/Doktoranden und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind,
7. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren,
8. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
9. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
10. die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
11. die Doktorandinnen/Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind.

Soweit die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

Vertreterinnen der Professorinnen/Vertreter der Professoren gemäß § 39 Abs. 2 HG und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer)
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. die Doktorandinnen/Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die nebenberuflich oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen,
2. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
3. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.

(4) Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen

zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan erforderlich.

- (5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber bzw. Studierende haben im Falle der Zugehörigkeit der gewählten Studiengänge zu mehreren Fachbereichen im Rahmen der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich, dem sie angehören wollen, zu bestimmen.

§ 4 Siegel

Der Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie führt sein Siegel.

§ 5 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.
- (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Habilitationskommissionen und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung kann er weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden.

II. Das Dekanat

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des Lehrberichts zuständig.
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Lehreinheiten und Studierenden.
- (5) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (6) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch Beschluss des Dekanats an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt. Das Dekanat hat bei dem Beschluss über die Verteilung der Stellen und Mittel die Auflagen und Bindungen des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten.
- (7) Die Verwaltung der vom Fachbereich nach Abs. 5 verteilten Stellen und Mittel geschieht

durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

- (8) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen, nichts anderes bestimmen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (10) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (11) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (12) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (13) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (14) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

§ 7 Zusammensetzung des Dekanats

Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen, die die Dekanin/ den Dekan vertreten. Eine Prodekanin/Ein Prodekan nimmt insbesondere die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan). Das Dekanat bestimmt die Zuständigkeit seiner Mitglieder für die einzelnen Aufgabenbereiche. Das gilt insbesondere für die Bereiche Forschung, Internationalisierung sowie Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und den Bereich Studienorganisation sowie die Finanz- und Personalverwaltung).

§ 8 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt die/der älteste anwesende Hochschullehrerin/Hochschullehrer den Vorsitz. Die Dekanin/der Dekan und eine Prodekanin/ ein Prodekan muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/Ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an-

gehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sofern eine Prodekanin/ein Prodekan mit dem Aufgabenbereich Finanzen und Studienorganisation betraut ist, soll die Ermäßigung gem. Abs. 4 vorrangig ihr/ihm gewährt werden.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/die Prodekane werden vom Fachbereichsrat gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan bzw. zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (4) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75%, in Ausnahmefällen um 100% ermäßigt. Die Lehrverpflichtungen der Prodekaninnen/der Prodekane kann durch die Dekanin/den Dekan nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung ermäßigt werden; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (5) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Im Falle eines Rücktritts oder eines sonstigen Ausscheidens der Dekanin/des Dekans vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit nimmt eine Prodekanin/ ein Prodekan die Aufgaben der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der neuen Dekanin/des neuen Dekans umfasst den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Die Abwahl der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane ist zulässig, wenn zugleich eine Amtsnachfolgerin/ein Amtsnachfolger gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus seinem Amt aus, lebt das gemäß Abs. 3 erloschene Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

§ 9 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlaß und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,

2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne und Studienordnungen, über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, soweit sie den Fachbereich betreffen,
 5. Bestellung der Leiterinnen/der Leiter von Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 6. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 7. Beschlussfassung über die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin"/"Honorarprofessor" und über die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin"/"außerplanmäßiger Professor",
 8. Vorschläge zur Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fachbereiche 8 und 9,
 9. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
 10. Wahl der/des Vorsitzenden in Berufungs- und Habilitationskommissionen,
 11. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten,
Bestellung weiterer Beauftragter zur Wahrnehmung von Fachbereichsaufgaben (insbes. für Fachbereichsmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung),
 - 12.
 10. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
- (3) Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
 3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
7. die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs mit beratender Stimme.

Der Fachbereichsrat ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11c HG geschlechtsparitätisch zu besetzen.

§ 11 Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. Das Dekanat hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Antrags-, Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall beschließen, Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ladung zu den Sitzungen des Fachbereichsrats und der Sitzungsverlauf geregelt sind.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer nach dieser Vorschrift erlassenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntgeben.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitationsangelegenheiten und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Es hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens zwei Werktage vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, dass die Dekanin/der Dekan die Behandlung durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Mitgliederinitiative

- (4) Die Mitglieder des Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 16 Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach

Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation bzw. habilitationsadäquate Leistungen vorausgesetzt werden.
- (3) Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich, in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms- Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihr/ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Beschlüsse des Fachbereichsrates können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 suspendiert werden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Protokoll beizufügen.
- (6) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung

von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

- (7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sind alle Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors bzw. einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors nach Abs. 5 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.
- (8) Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder die Geschäftsordnung.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 14 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Das Dekanat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

- (5) Die übrigen Gremien des Fachbereichs tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 19 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Instituten/Seminaren.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.

§ 20 Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten ist, so ist mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitationsordnungen und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, bei Promotionsordnungen zusätzlich die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/dem Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Kommissionen bzw. Beiräte bilden und Beauftragte einsetzen. Beiräte, Kommissionen und Ausschüsse sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11c HG geschlechtsparitätisch zu besetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende Kommissionen bzw. Beiräte:
 1. den Studienbeirat,
 2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. die Kommission für Planung und Struktur.

Der Studienbeirat bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Erlass und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben in Angelegenheiten der Studienreform und der Studien- und Prüfungsorganisation. Er unterstützt das Dekanat in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots sowie bei allen Fragen studentischer Angelegenheiten, auch bei der Verwendung von Sondermitteln zur Verbesserung der Qualität der Lehre (z. B. QVM). Ferner bereitet er die studentische Veranstaltungskritik vor und berät das Dekanat bei der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre sowie bei der Durchführung interner und externer Evaluationsverfahren. Er erarbeitet Vorschläge für Erlass und Änderung von Prüfungsordnungen.

Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats bzgl. Prüfungsordnungen nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, vor allem durch die Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.

Die Kommission für Planung und Struktur bereitet die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Planungs- und Strukturfragen des Fachbereichs vor, insbesondere bei der Errichtung, Änderung sowie Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten. Ferner berät sie das Dekanat hinsichtlich des Entwicklungsplans und des Frauenförderplans des Fachbereichs.

- (3) Dem Studienbeirat gehören an:
 1. Die Studiendekanin/Der Studiendekan,
 2. vier Vertreterinnen/Vertreter im Sinne des § 3 Abs. 2, Satz 1 – 3, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
 4. Den Vorsitz übernimmt nach § 28 Abs. 8 HG das Mitglied des Dekanats, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten betraut ist (die Studiendekanin/der Studiendekan).

Der Fachbereichsrat bestimmt eines der Mitglieder gem. Abs. 3 Nr. 2 - 3 zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Studienbeirats.

5. Der Studienbeirat tagt mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit.

Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn unter Einschluß der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden zwei Mitglieder aus den Personen mit Lehraufgaben und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden anwesend sind.

- (4) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
- 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, darunter höchstens ein Mitglied aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (5) Der Kommission für Planung und Struktur gehören an:
- 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, darunter höchstens ein Mitglied aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 3 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
 - 3 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (6) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (7) Die Mitglieder der Kommissionen gemäß Abs. 2 bis 6 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 6 beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (8) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommissionen nach Abs. 3 bis 6 oder eines eingesetzten Ausschusses oder einer eingesetzten Kommission gemäß Abs. 7 aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissions- bzw. Ausschussmitglieder. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (9) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Vollversammlung der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte sowie bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Beraterinnen. Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur ein weibliches Mitglied bestellt werden.
- (2) Bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 3 dieser Ordnung zu berücksichtigen. Weibliche studentische Mitglieder des Fachbereichs können zu Beraterinnen der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß Art. 9 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammenzuarbeiten und
 1. die Belange der Frauenförderung am Fachbereich zu vertreten,
 2. das Dekanat bei der jährlichen Berichterstattung zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Fachbereich zu unterstützen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten zu unterrichten. Als gleichstellungsrelevant gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit gleichstellungsrelevante Angelegenheiten berührt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in den Berufungskommissionen und im Fachbereichsrat Mitglied mit beratender Stimme.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalakten bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalakte geführt wird.
- (6) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Beraterinnen ein Jahr.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 23 Berufungsverfahren

Die Berufungsverfahren des Fachbereichs erfolgen gemäß der „Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008“ und ihrer jeweiligen Änderungsordnungen.

IV. Verfahren zur Habilitation, Promotion und andere akademische Prüfungsverfahren

§ 24 Habilitationsverfahren

Der Fachbereich nimmt entsprechend seiner Habilitationsordnung Habilitationen vor.

§ 25 Promotionsverfahren

- (1) Das Recht zur Promotion liegt beim Fachbereich. Die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie verleihen gemeinsam den Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.)

Die Durchführung der Promotionsprüfungen liegt bei dem Gemeinsamen beschliessenden Promotionsprüfungsausschuss der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie.

- (2) Zu Promotionsprüfungen nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern anderer Fachbereiche und auf Antrag anderer Hochschulen mit Stimmrecht oder beratend hinzugezogen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 26. Juli 2012, die vorzusehen hat, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

V. Gemeinsame beschließende Ausschüsse von Fachbereichen

§ 26 Gemeinsame beschließende Ausschüsse

- (1) Soweit über Angelegenheiten des Fachbereichs zu entscheiden ist, die auch einen anderen Fachbereich oder mehrere andere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erledigung erfordern, soll der Fachbereichsrat zusammen mit dem Fachbereichsrat des anderen Fachbereiches oder den Fachbereichsräten der anderen Fachbereiche einen Gemeinsamen beschließenden Ausschuß bilden.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt nach Gruppen getrennt aus seiner Mitte die in den Gemeinsamen beschließenden Ausschuß zu entsendenden Mitglieder. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. In einem Gemeinsamen beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren berühren, müssen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/ Professoren mindestens einen Sitz mehr haben als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zusammengenommen. Jeder Gemeinsame beschließende Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren als Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren als Stellvertreterin/Stellvertreter. Größe und Zusammensetzung eines solchen Ausschusses sowie Grundzüge einer Geschäftsordnung werden durch eine Ordnung des Senats bestimmt.

§ 27 Fakultätsrat

- (1) Nach Auflösung der Philosophischen Fakultät wird der Fakultätsrat nur noch für Promotionsprüfungsverfahren eingesetzt, für die Prüfungsordnungen gelten, die vor dem 26.07.2012 in Kraft waren. Aufgabe des Fakultätsrates ist insbesondere das
1. Mitwirken bei den Promotionsprüfungen der früheren Philosophischen Fakultät,
- (2) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und die Zahl der vom Fachbereichsrat in den Fakultätsrat zu entsendenden Mitglieder bestimmen sich nach der Wahlordnung für die Fakultätsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die nach dieser Wahlordnung von dem Fachbereichsrat in den Fakultätsrat zu entsendenden Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

§ 28 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

Institut für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie/Archäologisches Museum,
mit der Forschungsstelle Antike Numismatik
Institut für Klassische Philologie,
Seminar für Alte Geschichte,
mit der Forschungsstelle Asia Minor sowie
der Forschungs- und Arbeitsstelle Historische Landeskunde des Antiken Griechenland,
Institut für Epigraphik,
Historisches Seminar,
mit der Abteilung für osteuropäische Geschichte,
der Abteilung für westfälische Landesgeschichte sowie
der Arbeitsstelle für die neuere Geschichte Großbritanniens und des Commonwealth,
mit der Abteilung für ur- und frühgeschichtliche Archäologie,
Institut für Didaktik der Geschichte,
Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit,
Institut für Byzantinistik und Neogräzistik
mit der Arbeitsstelle Griechenland,
Philosophisches Seminar,
Institut für Kunstgeschichte,
Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie,
Institut für Ethnologie,
Institut für interdisziplinäre Zypernstudien,
Centrum für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung.

- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare und ähnliche Einrichtungen) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet für Forschung und Lehre in größerem Umfang Personalmittel und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei Errichtung durch den Fachbereich zu bestimmen. Entsprechendes gilt bei der Änderung der Aufgaben einer wissenschaftlichen Einrichtung.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung bestehender und die Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich bzw. den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs bzw. der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die bei ihm bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der vom Senat gesetzten Vorgaben erlassen werden. Bestehende Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bleiben bis dahin in Kraft.

§ 29 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 entscheiden über den Einsatz der ihr zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind.
Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß § 29 Abs. 3 weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Den einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen/Professoren sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personalmittel und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen obliegt der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 30 Vorstand

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal und Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand werden von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Wählbar sind alle Studierenden, die das von der wissenschaftlichen Einrichtung angebotene Fach oder die dort angebotenen Fächer studieren.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt
 - für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zwei Jahre,
 - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (7) Zur Beratung des Vorstands können Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Sachverständige können auch Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland sein.

§ 31 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand nur eine Professorin/ein Professor an, so ist sie geschäftsführende Direktorin/er geschäftsführender Direktor. Gehört der wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine/einen hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Diese/Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie/er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 2. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstandes,
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 32 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten

beschließt der Fachbereichsrat.

- (4) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam eingerichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 2, 3 und 5 – 7 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die ihm zugeordneten Betriebseinheiten. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (7) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Dekanat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereichsrat erlassen werden.

VIII. Schlußvorschriften

§ 33 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Dies gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten betreffen.

§ 34 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Diese Ordnung tritt am **01.10.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung Geschichte/Philosophie vom 12.07.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Geschichte/Philosophie vom 13.07.2015.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von
Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit
verkündet.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**6. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998
vom 16. Juli 2015**

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 (AB Uni 98/3) wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats die folgenden ständigen Ausschüsse, die in Abstimmung mit den Institutsvorständen arbeiten:

1. Studienbeirat
2. Forschungsbeirat

Zu den Aufgaben des Studienbeirats gehören insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

Zu den Aufgaben des Forschungsbeirats gehört insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan als Vorsitzender/Vorsitzendem mit Stimmrecht sowie 4 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit Lehraufgaben und 3 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben. In seiner anderen Hälfte besteht der Studienbeirat aus 8 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden.

Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(3) Der Forschungsbeirat besteht aus 6 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, 2 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden und 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Für jede Mitgliedergruppe werden stellvertretende Mitglieder gewählt, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

(4) Bei Bedarf richtet der Fachbereichsrat ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und / oder zeitlich begrenzten Aufgaben ein, insbesondere Ausschüsse für Planungs-, Finanz- und Struktur- oder IT-Angelegenheiten und eine Evaluationskommission. Regelungen zur Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragten sowie zu Berufungs- und Habilitationskommissionen erfolgen in nachfolgenden Paragraphen.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen gemäß Abs. (1) bis (4) werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse und

Kommissionen gemäß Abs. (2) und (3) beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober.

(6) Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Fachbereichsrat wählt jeweils die/den Vorsitzende/n sowie eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/n des Forschungsbeirats sowie der Ausschüsse und Kommissionen nach Abs. (4) aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, soweit dem keine anderweitigen Regelungen (z.B. Habilitationsordnung, Berufungsordnung) entgegenstehen. Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

(7) Bei Abstimmungen in den Ausschüssen und Kommissionen nach Abs. (1) bis (4) hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(8) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 09 – Philologie - vom 08.06.2015.

Münster, den 16. Juli 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Juli 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium
„Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“
im Studium für das Lehramt
an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
vom 24.07.2015**

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ wird wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibung erhält folgende Fassung:

Modulbeschreibung

Modultitel deutsch:	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
Modultitel englisch:	German for pupils with a migrant background
Studiengang:	MEd Lehramt G

1	Modulnummer: DaZ 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	---------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 6	Workload (h): 180
----------	---	---	------------------------	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1.	V	Einführung in Deutsch als Zweitsprache	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	2.	S	Mehrsprachigkeit in der Schule	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	3.			<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP			
	4.			<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP			

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieses Modul macht angehenden GrundschullehrerInnen die Relevanz der Beschäftigung mit dem Thema Deutsch als Zweitsprache deutlich. Es entwickelt ein differenziertes Verständnis für die Rolle von Sprache und Kommunikation als Voraussetzung für Lernprozesse und einen erfolgreichen Einstieg ins deutsche Bildungssystem im Allgemeinen und sensibilisiert für das enge Wechselspiel zwischen fachlichem Lernen und sprachlichem Lernen im Besonderen. Auf diese Weise vermittelt das Modul grundlegende Kompetenzen, die für einen sprachsensiblen Unterricht in der Grundschule notwendig sind.</p> <p>Ausgehend von der generellen sprachlichen Vielfalt in Gesellschaft und Schule wird der Unterschied zwischen Alltags-, Bildungs- und Fachsprache herausgearbeitet. Basierend auf linguistischen Grundkonzepten der gesprochenen und geschriebenen Sprache analysieren die Studierenden authentische Texte (z.B. Lehrbuchtexte und Schülertexte).</p> <p>Einen wesentlichen Schwerpunkt in dem Modul stellen Spracherwerbsverläufe in Erst- und früher Zweitsprache dar sowie Formen individueller Mehrsprachigkeit und ihre Bedeutung für die sich entwickelnde Sprachverarbeitung und die Organisation sprachlichen Wissens.</p> <p>Darauf aufbauend werden Grundlagenkenntnisse zu Verfahren der Sprachstandsdiagnose und der Sprachförderung vermittelt. Ausgewählte Diagnoseverfahren sowie Methoden zur Förderung der Lese- und Schreibkompetenz in den ersten Schuljahren sollen hierbei vertieft behandelt werden.</p> <p>In Hinblick auf die Unterrichtspraxis werden die Studierenden mit didaktischen Modellen für sprachlich heterogene Lerngruppen vertraut gemacht und an Handlungs- und Interaktionsformen für einen sprachsensiblen Unterricht herangeführt. Dazu gehören Einsichten in kindliche Verstehensprozesse und Missverständnisse im Unterricht, angemessenes Korrekturverhalten im Hinblick auf sprachliche und fachliche Förderung, sowie Methoden zur beginnenden Entwicklung eines Sprachbewusstseins und metasprachlicher Reflexion.</p> <p>Außerdem vermittelt das Modul Kenntnisse zu bildungspolitischen und juristischen Rahmenbedingungen für den Umgang mit sprachlicher Heterogenität in schulischen Handlungsfeldern.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt als Realitäten der modernen deutschen Gesellschaft anzuerkennen und kompetent und produktiv im Unterrichtsalltag damit umzugehen. Sie sind sich der Verknüpfung und der gegenseitigen Beeinflussung bzw. Bedingtheit von schulischem Lernen und sprachlichem Lernen bewusst und können die Folgen individueller Mehrsprachigkeit für Schüler und Unterricht einschätzen.</p> <p>Basierend auf grundlegenden Kenntnissen zu grammatischen Schwierigkeitsbereichen im Deutschen können die Studierenden potenzielle Schwierigkeiten in Textverständnis und Textproduktion antizipieren und didaktische Konsequenzen bedenken. Auch sind sie in der Lage, den Schülerinnen und Schülern Textverstehensstrategien zu vermitteln und sie für den Unterschied zwischen Alltagssprache und „Schulsprache“ zu sensibilisieren. Die angehenden Lehrenden können hierfür spezielle, unterrichtsfachspezifische Übungen entwerfen und durchführen.</p> <p>Die Studierenden besitzen Wissen über spezifische Erwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache. Sie haben vor allem Kenntnisse im Bereich des frühen Zweitspracherwerbs und des parallelen Erstspracherwerbs. Dies befähigt sie zu einer realistischen Beurteilung der sprachlichen Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler, was u.a. eine wichtige Voraussetzung für ein angemessenes Korrekturverhalten ist. Darüber hinaus können die Absolventen des Moduls am Beispiel von mündlichen und / oder schriftlichen Schüleräußerungen eine Sprachstandsanalyse durchführen und sprachliche Abweichungen und Auffälligkeiten identifizieren, begründen, und im Hinblick auf sprachliche Förderung bewerten. Sie sind in der Lage, diesbezüglich Elterngespräche zu führen und aktuelle Förderprogramme zu empfehlen.</p> <p>Außerdem befähigt das Modul die Studierenden, Lehrbuchtexte und weitere didaktische Materialien in Hinblick auf ihre Eignung für sprachlich heterogene Grundschulklassen kritisch zu überprüfen und die Materialien ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ihrer Lerngruppen aufzuarbeiten und sprachlich anzupassen. Sie können kommunikative Handlungen in konkreten Unterrichtssituationen analysieren und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über Spracherwerb und individuelle Sprachentwicklung einen sprachsensiblen Unterricht in der mehrsprachigen Grundschulklasse planen und durchführen.</p>											
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Bei dem Seminar Mehrsprachigkeit in der Schule (Nr. 2) können die Studierenden zwischen Veranstaltungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten wählen.</p>											
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>											
8	<p>Prüfungsleistung/en:</p> <table border="1" data-bbox="225 1429 1447 1603"> <thead> <tr> <th data-bbox="225 1429 1027 1529">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1027 1429 1182 1529">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1182 1429 1447 1529">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="225 1529 1027 1570">1 Klausur in der Vorlesung (Nr. 1)</td> <td data-bbox="1027 1529 1182 1570">90 Min.</td> <td data-bbox="1182 1529 1447 1570">100%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="225 1570 1027 1603"></td> <td data-bbox="1027 1570 1182 1603"></td> <td data-bbox="1182 1570 1447 1603"></td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	1 Klausur in der Vorlesung (Nr. 1)	90 Min.	100%			
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
1 Klausur in der Vorlesung (Nr. 1)	90 Min.	100%										
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="225 1673 1447 1944"> <thead> <tr> <th data-bbox="225 1673 1182 1713">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1182 1673 1447 1713">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="225 1713 1182 1944">eine Studienleistung in dem Seminar (Nr. 2), z.B. Referat oder Präsentation mit Handout, Protokoll, Lerntagebuch oder Portfolio, Situations- oder Fallbeschreibung, Unterrichtsentwurf, Test</td> <td data-bbox="1182 1713 1447 1944">mündliche Vorträge 20 bis 30 Minuten, schriftliche Arbeiten 3000 bis 4000 Wörter, schriftliche Tests 45 Minuten</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	eine Studienleistung in dem Seminar (Nr. 2), z.B. Referat oder Präsentation mit Handout, Protokoll, Lerntagebuch oder Portfolio, Situations- oder Fallbeschreibung, Unterrichtsentwurf, Test	mündliche Vorträge 20 bis 30 Minuten, schriftliche Arbeiten 3000 bis 4000 Wörter, schriftliche Tests 45 Minuten					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
eine Studienleistung in dem Seminar (Nr. 2), z.B. Referat oder Präsentation mit Handout, Protokoll, Lerntagebuch oder Portfolio, Situations- oder Fallbeschreibung, Unterrichtsentwurf, Test	mündliche Vorträge 20 bis 30 Minuten, schriftliche Arbeiten 3000 bis 4000 Wörter, schriftliche Tests 45 Minuten											

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/107	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christine Dimroth, Prof. Dr. Klaus-Michael Köpcke	Zuständiger Fachbereich: FB 09
16	Sonstiges: Das Modul sollte im 1. Fachsemester studiert werden, es besteht aber auch die Möglichkeit, es im 2., 3. oder 4. Fachsemester zu studieren.	

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vom Wintersemester 2015/16 an das Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 13. Juli 2015.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium
„Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“
in den Studiengängen für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und am Berufskolleg
vom 24.07.2015**

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und am Berufskolleg wird wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibung erhält folgende Fassung:

Modulbeschreibung

Modultitel deutsch:	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
Modultitel englisch:	German for pupils with a migrant background
Studiengang:	MEd Lehramt HRGe, Gym/Ges, BK

1	Modulnummer: DaZ 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	---------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 6	Workload (h): 180
----------	---	---	------------------------	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Einführung in Deutsch als Zweitsprache	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	2.	S	Mehrsprachigkeit in der Schule	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2)	60
	3.			<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP			
	4.			<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP			

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieses Modul macht Lehramtsstudierenden aller Fächer die Relevanz der Beschäftigung mit dem Thema Deutsch als Zweitsprache deutlich. Es entwickelt ein differenziertes Verständnis für die Rolle von Sprache und Kommunikation als Voraussetzung für Lernprozesse und gesellschaftliche Teilhabe im Allgemeinen und sensibilisiert für das enge Wechselspiel zwischen fachlichem Lernen und sprachlichem Lernen im Besonderen. Auf diese Weise vermittelt das Modul grundlegende Kompetenzen, die für einen sprachsensiblen Fachunterricht notwendig sind.</p> <p>Ausgehend von der generellen sprachlichen Vielfalt in Gesellschaft und Schule wird der Unterschied zwischen Alltags-, Bildungs- und Fachsprache herausgearbeitet. Basierend auf linguistischen Grundkonzepten der gesprochenen und geschriebenen Sprache analysieren die Studierenden authentische Texte (z.B. Lehrbuchtexte und Schülertexte).</p> <p>Einen wesentlichen Schwerpunkt in dem Modul stellen Spracherwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache dar sowie Formen individueller Mehrsprachigkeit und ihre Bedeutung für Sprachverarbeitung und die Organisation sprachlichen Wissens.</p> <p>Darauf aufbauend werden Grundlagenkenntnisse zu Verfahren der Sprachstandsdiagnose und der Sprachförderung vermittelt. Ausgewählte Diagnoseverfahren sowie Methoden zur Förderung der Lese- und Schreibkompetenz in schulisch-fachsprachlichen Diskursen sollen hierbei vertieft behandelt werden.</p> <p>In Hinblick auf die Unterrichtspraxis werden die Studierenden mit didaktischen Modellen für sprachlich heterogene Lerngruppen vertraut gemacht und an Handlungs- und Interaktionsformen für einen sprachsensiblen Unterricht im Fach herangeführt. Dazu gehören Einsichten in Verstehensprozesse und Missverständnisse im Unterricht, angemessenes Korrekturverhalten im Hinblick auf sprachliche und fachliche Förderung, sowie Methoden zur Entwicklung und Festigung von Sprachbewusstsein und metasprachlichen Kompetenzen im Unterricht.</p> <p>Außerdem vermittelt das Modul Kenntnisse zu bildungspolitischen und juristischen Rahmenbedingungen für den Umgang mit sprachlicher Heterogenität in schulischen Handlungsfeldern.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt als Realitäten der modernen deutschen Gesellschaft anzuerkennen und kompetent und produktiv im Unterrichtsalltag damit umzugehen. Sie sind sich der Verknüpfung und der gegenseitigen Beeinflussung bzw. Bedingtheit von fachlichem Lernen und sprachlichem Lernen bewusst und können die Folgen individueller Mehrsprachigkeit für Schüler und Unterricht einschätzen.</p> <p>Basierend auf grundlegenden Kenntnissen zu grammatischen Schwierigkeitsbereichen im Deutschen können die Studierenden potenzielle Schwierigkeiten in Textverständnis und Textproduktion antizipieren und didaktische Konsequenzen bedenken. Auch sind sie in der Lage, den Schülerinnen und Schülern Textverstehensstrategien zu vermitteln und sie bei der Überführung von Alltagssprache in Fachsprache und umgekehrt anzuleiten und zu unterstützen.</p> <p>Die Studierenden besitzen Wissen über spezifische Erwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache. Dies befähigt sie zu einer realistischen Beurteilung der sprachlichen Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler, was u.a. eine wichtige Voraussetzung für ein angemessenes Korrekturverhalten in der Unterrichtskommunikation ist. Darüber hinaus können die Absolventen des Moduls am Beispiel von mündlichen und / oder schriftlichen Schüleräußerungen eine Sprachstandsanalyse durchführen und sprachliche Abweichungen und Auffälligkeiten identifizieren, begründen, und im Hinblick auf sprachliche Förderung bewerten. Sie sind in der Lage, diesbezüglich Beratungsgespräche mit den Eltern und / oder der Schülerin / dem Schüler selbst zu führen und aktuelle Förderprogramme zu empfehlen.</p> <p>Außerdem befähigt das Modul die Studierenden, die im Fach zu vermittelnden Inhalte unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse sprachlich heterogener Lerngruppen aufzuarbeiten und sprachlich anzupassen. Sie können kommunikative Handlungen in konkreten Unterrichtssituationen analysieren und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über Spracherwerb und individuelle Sprachentwicklung einen sprachsensiblen Fachunterricht planen und durchführen.</p>
---	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Das Seminar Mehrsprachigkeit in der Schule (Nr. 2) wird nach Studienfächern differenziert. Studierende wählen i.d.R. ein Seminar aus dem Angebot eines der von ihnen studierten Fächer.</p>
---	---

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>
---	---

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Klausur in der Vorlesung (Nr. 1)	90 Min.	100%

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	eine Studienleistung in dem Seminar (Nr. 2), z.B. Referat oder Präsentation mit Handout, Protokoll, Lerntagebuch oder Portfolio, Situations- oder Fallbeschreibung, Unterrichtsentwurf, Test	mündliche Vorträge 20 bis 30 Minuten, schriftliche Arbeiten 3000 bis 4000 Wörter, schriftliche Tests 45 Minuten

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/107	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christine Dimroth, Prof. Dr. Klaus-Michael Köpcke	Zuständiger Fachbereich: FB 09
16	Sonstiges: Das Modul sollte im 1. Fachsemester studiert werden, es besteht aber auch die Möglichkeit, es im 2., 3. oder 4. Fachsemester zu studieren.	

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vom Wintersemester 2015/16 an das Studium für das Lehramt an an Gymnasien und Gesamtschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und am Berufskolleg mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 13. Juli 2015.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Statut
für den Hochschulsport der Westfälischen
Wilhelms-Universität
vom 24.07.2015**

**§ 1
Rechtsnatur des Hochschulsports**

Der Hochschulsport ist eine zentrale Betriebseinheit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemäß § 29 Abs. 2 HG.

**§ 2
Aufgaben des Hochschulsports**

- (1) Der Hochschulsport erbringt Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 3 Abs. 5 HG durch die Bereitstellung des Hochschulsportprogramms im Bereich des Breitensports, der Sporttouren sowie des Wettkampfsports für alle Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität und weiterer Hochschulen Münsters, soweit dies durch entsprechende Vereinbarungen geregelt ist. Die Sicherstellung des Breitensportangebots genießt gegenüber dem Wettkampfsport Vorrang.
- (2) Dem Hochschulsport obliegt die Organisation und Durchführung der in erster Linie regionalen, darüber hinaus auch nationalen sowie internationalen Sportangebote. Er wirkt mit an wissenschaftlichen Untersuchungen im Hochschulsport in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Bereichen der kooperativen Hochschulen, insbesondere mit den sportwissenschaftlichen Instituten. Er beteiligt sich an der Aus- und Weiterbildung der im Hochschulsport eingesetzten Übungsleitenden.
- (3) Der Hochschulsport unterstützt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster bei Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

**§ 3
Leitung**

- (1) Die Leiterin/der Leiter wird vom Rektorat bestellt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter ist dem Rektorat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Hochschulsports verantwortlich.

**§ 4
Lenkungsausschuss**

- (1) Der Lenkungsausschuss gibt Empfehlungen zu allen Fragen in Bezug auf den Hochschulsport, in allen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere für die Verwendung der zugewiesenen Mittel für das Hochschulsportprogramm, sowie in Bezug auf Umfang und Ausgestaltung des Hochschulsportprogramms. Der Lenkungsausschuss kontrolliert die Einhaltung der durch dieses Statut gesetzten Vorgaben durch die Leitung des Hochschulsports.
- (2) Die Leiterin/der Leiter hat dem Lenkungsausschuss in jedem Semester einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Sie/er legt dem Lenkungsausschuss jährlich den Jahresabschluss vor und berichtet über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Haushaltsplanung. Der Lenkungsausschuss kann darüber hinaus jederzeit von der Leiterin/ dem Leiter Berichte zu allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Hochschulsport stehen, anfordern.
- (3) Der Senat wählt die Mitglieder des Lenkungsausschusses für den Hochschulsport im Verhältnis 2:2:2:2. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Mindestens je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und aus

der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte aus der Fachrichtung Sportwissenschaft der WWU kommen. Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Leiterin/der Leiter des Hochschulsports sowie die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Sportwissenschaft, die/der Spitzensportbeauftragte/r der WWU sowie die AStA-Sportreferenten nehmen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 5

Kooperation mit der Fachrichtung Sportwissenschaft im FB 7

- (1) Der Hochschulsport kooperiert mit der Fachrichtung Sportwissenschaft in Bezug auf
- die Nutzung der Sportstätten und weiterer Räumlichkeiten (Büro- und Seminarräume) sowie der Geräte
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Sportstätten
 - die Beschaffung von Geräten
 - die fallweise Initiierung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten.
- (2) Bei der Nutzung von Sportstätten, weiteren Räumlichkeiten und Geräten wird den Belangen von Lehre und Forschung Vorrang eingeräumt. Insbesondere werden Rahmennutzungszeiten vereinbart, um eine optimale Auslastung der Sportstätten zu gewährleisten.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2015.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles